



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 28

Freitag, den 22. Juli

2011

## INHALT:

### A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

- Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Petzelberger . . . . . 106
- Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Stadt Wiesmoor, Hauptstraße 139, 26639 Wiesmoor . . . . . 106
- Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Carpe Ventos Energie GmbH . . 106

### B Bekanntmachungen der Gemeinden

- Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Norden (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 06.03.2007 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07.12.2010 . . . . . 106
- Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Norden (Kurbeitragssatzung) vom 06.03.2007 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 24.06.2010 . . . . . 106
- Bebauungsplan Nr. 20, 2. Änd. der Stadt Norden (Beb.-Plan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB); Gebiet: Am Zingel/Schulstraße (AWO) . . . . . 106

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

### Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Petzelberger

Frau Silke Petzelberger, Emdener Str. 23, 26603 Aurich, hat die Plangenehmigung zur Teilverfüllung eines Grabens in der Gemarkung Walle, Flur 6, Flurstück 102/10, beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 14.07.2011

Landkreis Aurich

Der Landrat

### Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Stadt Wiesmoor, Hauptstraße 139, 26639 Wiesmoor

Die Stadt Wiesmoor, Hauptstraße 139, 26639 Wiesmoor, hat die Plangenehmigung zur Herstellung einer Gewässerverrohrung in der Stadt Wiesmoor, OT Mullberg, Gemarkung Wiesmoor, Flur 25, Flurstück 39 beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 15.07.2011

Landkreis Aurich

Der Landrat

### Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Carpe Ventos Energie GmbH

Gemäß § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2729) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. 03. 2011 (BGBl. I S. 286) wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Carpe Ventos Energie GmbH, Hauptstraße 144, 26639 Wiesmoor, auf Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-82 mit 108,38 m Nabenhöhe und einer Kapazität von 2.000 kW auf Grundstücken in der Stadt Wiesmoor, Gemarkung Wiesmoor, Flur 29, Flurstücke 17 und 20/1, in der Anlage öffentliche bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können in der Zeit vom 25.07.2011 bis zum 05.08.2011 bei den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer-Nr. 1.010, 26603 Aurich, während der Dienststunden: Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr Montag und Dienstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- Stadt Wiesmoor, Hauptstraße 193, Zimmer-Nr. 205, 26639 Wiesmoor, während der Dienststunden Montag bis Freitag in der Zeit von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr Montag bis Mittwoch in der Zeit von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- Gemeinde Uplengen, Alter Postweg 113, Zimmer-Nr. 10, 26670 Uplengen-Remels, während der Dienststunden Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr Dienstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

- Gemeinde Friedeburg,  
Friedeburger Hauptstraße 96, Zimmer-Nr. 20, 26446 Friedeburg,  
während der Dienststunden  
Montag bis Freitag in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
Montag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

**Tenor**

I. auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 10 BImSchG\*1 in Verbindung mit Nr. 1.6 der Spalte 2 des Anhanges der 4. BImSchV\*2 erteile ich hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der privaten Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windenergieanlage des Typs Enercon E-82 mit einer Nabenhöhe von 108,38 m und einer Nennleistung von 2.000 kW.

Standort der Anlage: 26639 Wiesmoor  
Gemarkung: Wiesmoor, Flur 29 Flurstücke 17 und 20/1

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO\*3 erforderliche Baugenehmigung.

Ferner wird Ihnen hiermit nach Maßgabe des Antrages nebst beige-fügten Antragsunterlagen die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 57 NWG\*4 zur Teilverrohrung von Gewässern erteilt.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Die in den Prüfberichten geforderten Abnahmen sind entsprechend dem Baufortschritt durchzuführen.

Die Schlussabnahme wird gemäß § 80 Abs. 1 NBauO angeordnet. Es ist rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind. Die nach den Prüfberichten erforderlichen Abnahmeprotokolle sind bei der Schlussabnahme vorzulegen.

Für diese Genehmigung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die vom Antragsteller zu tragen sind. Wegen der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) und Hinweisen versehen.

**III. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, schriftliche oder zur Niederschrift einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Aurich, Bauamt, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, angefordert werden.

Aurich, den 18.07.2011

**Landkreis Aurich**

Der Landrat

## B. Bekanntmachungen der Gemeinden

### Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Norden (Fremdenverkehrsbeitragsatzung) vom 06.03.2007 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07.12.2010

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Norden (Fremdenverkehrsbeitragsatzung) vom 06.03.2007 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07.12.2010

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462), sowie der §§ 2 und 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 05.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Der § 1 Abs. 3 b) der Fremdenverkehrsbeitragsatzung der Stadt Norden vom 06.03.2007 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07.12.2010 erhält folgende Fassung:

für die Fremdenverkehrseinrichtungen  
zu 10 v. H. durch Fremdenverkehrsbeiträge,  
zu 62 v. H. durch Kurbeiträge,  
zu 28 v. H. durch sonstige Entgelte.

#### Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem 01. Januar 2012 in Kraft.

Norden, den 05.07.2011

**Bürgermeisterin**

gez. Schlag

### Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Norden (Kurbeitragsatzung) vom 06.03.2007 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 24.06.2010

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462), sowie der §§ 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 05.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Kurbeitragsatzung der Stadt Norden vom 06.03.2007 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 24.06.2010 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Der Gesamtaufwand nach Abs. 2 soll wie folgt gedeckt werden:

zu 10 v. H. durch Fremdenverkehrsbeiträge,  
zu 62 v. H. durch Kurbeiträge,  
zu 28 v. H. durch sonstige Entgelte.

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Er beträgt pro Tag:

	in der Hauptsaison Euro	in der übrigen Zeit Euro
a) für Personen ab 16 Jahre	2,50	1,20

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Im Sinne des Absatzes 1 gilt:

als Hauptsaison die Zeit vom 15.03. bis 31.10. und  
als übrige Zeit vom 01.01. bis 14.03. und  
vom 01.11. bis 31.12.

§ 4 Abs. 3 Satz 10 erhält folgende Fassung:

Der Jahreskurbeitrag beträgt 70,00 Euro.

## Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem 01. Januar 2012 in Kraft.

Norden, den 05.07.2011

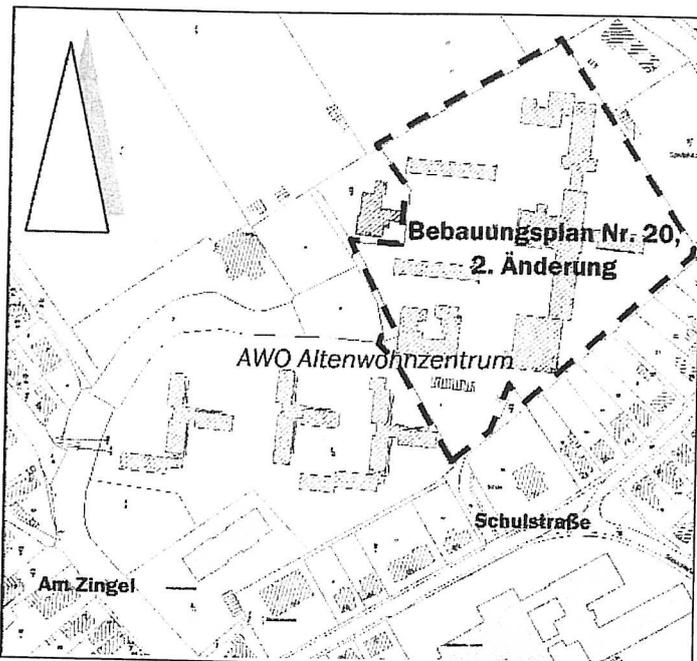
Bürgermeisterin

gez. Schlag

### **Amtliche Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 20, 2. Änd. der Stadt Norden (Beb.-Plan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB); Gebiet: Am Zingel/Schulstraße (AWO);**

Der Rat der Stadt Norden hat am 05.07.2011/06.07.2011 den Bebauungsplan Nr. 20, 2. Änderung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich des o. a. Bauleitplanes ist aus nachstehendem Übersichtsplan ersichtlich.



Mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 28 für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden vom 22.07.2011 tritt der o. a. Bauleitplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung werden im Fachdienst 3.1 - Stadtplanung und Bauaufsicht - der Stadt Norden, Am Markt 43 während der Öffnungszeiten (Mo bis Fr. von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr; Do von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Norden unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Norden, den 11.07.2011

Stadt Norden

Die Bürgermeisterin  
B. Schlag

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich  
Telefon (04941) 16 10 15

Druck: Druckerei Meyer GmbH, Am Ostbahnhof 1, 26603 Aurich  
Bezugspreis: Jährlich 51,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Einzel exemplar 1,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils dienstags 12.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für Bekanntmachungen sind an die Pressestelle des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.